

20.02.01

K - AS - Wi

Vorlage

an den Bundesrat

**Vorschlag für die Berufung von sechzehn Länderbeauftragten in
den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung
(BIBB)**

Bundesministerium
für Bildung und Forschung
225 - 24205 -2

Bonn, den 15. Februar 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

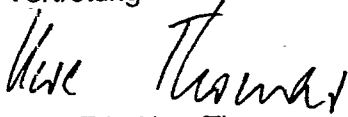
Ende August 2001 läuft die Amtsperiode des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung ab. Diesem Ausschuss gehören nach § 8 Abs. 3 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78), geändert durch das Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) u. a. 16 Beauftragte der Länder an, die nach Absatz 4 derselben Bestimmung von mir auf Vorschlag des Bundesrates längstens für vier Jahre zu berufen sind; Wiederberufung ist zulässig.

Ich bitte, mir für die nächste Amtsperiode des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung entsprechende Vorschläge für alle Länder zu machen.

Ich wäre dankbar, wenn Sie die Länder auf die Beachtung der Grundsätze des Gesetzes über die Berufung und Entsendung von Frauen und Männern in Gremien im Einflussbereich des Bundes (Bundesgremienbesetzungsgesetz – BGremBG) vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406) hinweisen würden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Thomas', written in a cursive style.

Dr.-Ing. E.h. Uwe Thomas

01.06.01**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für die Berufung von sechzehn Länderbeauftragten in den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Der Bundesrat hat in seiner 764. Sitzung am 1. Juni 2001 beschlossen, zur Berufung als Mitglieder des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Berufsbildungsförderungsgesetzes die in der Anlage aufgeführten Beauftragten der Länder vorzuschlagen.

Anlage

Vorschläge des Bundesrates
für die Berufung von sechzehn Länderbeauftragten in den
Hauptausschuss
des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Baden-Württemberg:

Ministerialrat
Dr. Martin Wilke,
Wirtschaftsministerium,
Stuttgart

Bayern:

Leitender Ministerialrat
Gustav Angerbauer,
Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit, Sozialordnung, Fa-
milien und Frauen,
München

Berlin:

Referatsleiter
Uwe Schulz-Hofen,
Senatsverwaltung für Arbeit,
Soziales und Frauen,
Berlin

Brandenburg:

Dr.
Rolf Schmachtenberg,
Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen,
Potsdam

Bremen:

Marion Seevers,
Senator für Bildung und Wissenschaft,
Bremen

Hamburg:

Senatsdirektor
Achim Meyer auf der Heyde,
Amt für Berufliche Bildung und
Weiterbildung,
Behörde für Schule, Jugend und
Berufsbildung,
Hamburg

Hessen:

Ministerialrat
Dieter Faul,
Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,
Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern:

Ministerialrat
Georg Normann,
Wirtschaftsministerium,
Schwerin

Niedersachsen:

Ministerialrat
Frank Schmidt,
Niedersächsisches Kultus -
ministerium,
Hannover

Nordrhein-Westfalen:

Regierungsangestellte
Elisabeth Schausten,
Ministerium für Arbeit und
Soziales, Qualifikation und
Technologie,
Düsseldorf

Rheinland-Pfalz:

Ministerialrat
Egbert Kinscherf,
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und
Weinbau,
Mainz

Saarland:

Regierungsangestellte
Elisabeth Benedyczuk,
Ministerium für Wirtschaft,
Saarbrücken

Sachsen:

Regierungsdirektorin
Dr. Anke Schröder,
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Arbeit,
Dresden

Sachsen-Anhalt:

Ministerialrat
Bodo Dörnbrack,
Ministerium für Wirtschaft und
Technologie,
Magdeburg

Schleswig-Holstein:

Ministerialrat
Friedrich Leopold,
Ministerium für Wirtschaft,
Technologie und Verkehr,
Kiel

Thüringen:

Regierungsdirektor
Udo Philippus,
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Infrastruktur,
Erfurt

Der Bundesrat hat ferner folgenden Beschluss gefasst:

Sofern ein Beauftragter der Länder vor Ablauf der Zeit, für die er als Mitglied berufen worden ist, ausscheidet, wird die Landesbehörde, der das ausscheidende Mitglied angehört hat, ermächtigt, namens des Bundesrates für die Restzeit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung unmittelbar einen Nachfolger zur Berufung vorzuschlagen.